



KUNDMACHUNG

Aktenzeichen: 817/2022
Amtstafel: Nußdorf-Debant (Nußdorf)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung vom 13.09.2022 die Erlassung nachfolgender Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl.I Nr. 133/2022 verordnet die Marktgemeinde Nußdorf-Debant wie folgt:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Marktgemeinde Nußdorf-Debant erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Grabgrundgebühr, als Beisetzungsgebühr, als jährliche Grabgebühr und als sonstige Gebühr. Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabgrundgebühr und der Grabreservierungsgebühr mit der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 2

Grabgrundgebühr

- (1) Die Grabgrundgebühr beträgt pro Grabstätte einmalig beim
- a) EinzelgrabEuro 100,00
 - b) DoppelgrabEuro 200,00
 - c) KindergrabEuro 100,00
 - d) UrnenerdgrabEuro 100,00
 - e) Urnengrab Nische..... Euro 691,84
 - f) Urnensammelgrab (bei sofortiger Beisetzung) Euro 414,73
 - g) Urnengrab Stele- oder Platte..... Euro 339,00
- (2) Die Grabgrundgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) wie folgt:
- a) beim Einzelgrab um Euro 345,93
 - b) beim Doppelgrabum Euro 484,27
 - c) beim Kindergrabum Euro 76,10

§ 3 Beisetzungsgebühr

- (1) Die Gebühr für die Beisetzung (im Erdgrab inkl. Graböffnung und -schließung) beträgt bei einer Beisetzung im:
- a) Einzel- oder Doppelgrab Euro 339,00
 - b) Einzel- oder Doppelgrab mit Tieflegung Euro 435,85
 - c) Kinder- oder Urnenerdgrab Euro 96,85
 - d) Urnenschengrab Euro 96,85
 - e) Stelen- oder Plattengrab Euro 96,85
- (2) Die Beisetzungsgebühr erhöht sich bei Erdgräbern (Einzel-, Doppel- und Kindergrab) mit Porphyrlatteneinfassung im Friedhof Debant und im Pfarrfriedhof Nußdorf (Nordseite) für die Wiederherstellung der Einfassung nach der Graböffnung wie folgt:
- a) beim Einzelgrab um Euro 96,85
 - b) beim Doppelgrab um Euro 124,50
 - c) beim Kindergrab um Euro 13,83

§ 4 Jährliche Grabgebühr

- (1) Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:
- a) ein Einzelgrab Euro 29,04
 - b) ein Doppelgrab Euro 58,08
 - c) ein Kinder- oder Urnenerdgrab Euro 20,76
 - d) ein Urnenschengrab Euro 48,43
 - e) ein Stelen- oder Plattengrab Euro 29,04
- (2) Die jährliche Grabgebühr ist mit Fälligkeit am 15.07. jeden Jahres vorzuschreiben.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt Euro 141,14.
(2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig Euro 691,84.
(3) Bei Grabreservierungen wird eine Gebühr bestehend aus Grabgundgebühr entsprechend § 2 Abs. 1 und jährlicher Grabgebühr entsprechend § 4 Abs. 1 erhoben, die im Fall der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung auf die folgenden Gebührenvorschriften angerechnet wird.

§ 6 Gebührenschilder

Gebührenschilder sind der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenordnung vom 19.09.2017 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfüner)

Angeschlagen am: 15.09.2022

Abgenommen am: